

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 277

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Abkürzung

ZPO

Index

22/02 Zivilprozessordnung

Text**Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme**

§ 277. Das Gericht hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, es sei denn, die Einvernahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter ist unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder aus besonderen Gründen erforderlich.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Strafvollzugsgesetz, Strafprozessordnung u.a. - BGBl

Schlagworte

Wortübertragung

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10001699

Dokumentnummer

NOR40124582